

## Sozialpolitik durch Sozialdisziplinierung

### Zur Finanzierung von *Wohlfahrt und Glückseligkeit* im aufgeklärten Absolutismus der Kurpfalz am Beispiel des Mannheimer Zucht-, Irren- und Waisenhauses

„Der jetzige Regent meint es gewiß nicht übel mit seinen Unterthanen: Aber er hat doch mehr zur Aufnahme der Künste und höhern Wissenschaften als eigentlich für's Land gethan“, heißt es 1791 etwas abfällig in einer Reisebeschreibung über die Kurpfalz.<sup>1</sup> Nicht nur der Verfasser dieser Zeilen, sondern auch viele seiner Zeitgenossen waren der Meinung, dass die intensive Förderung von Kunst und Wissenschaften am Mannheimer Hof weniger zur Erbauung und Bildung des Volkes gedacht war, sondern vor allem als glanzvoller Rahmen für das kurfürstliche Repräsentationsbedürfnis dienen sollte. Die prächtige Hofhaltung Carl Theodors verschlang Unsummen und seine zahllosen Projekte zur Förderung von Kunst, Kultur und Gewerbe im Lande nicht minder.

Aber am Mannheimer Musenhof fand sich auch genug Muße, der pfälzischen Bevölkerung neue finanzielle Lasten aufzubürden, um dem Gestaltungs- und Reformwillen des Landesfürsten die notwendigen Finanzmittel an die Hand zu geben. Dem aufgeklärten Geist der Zeit entsprechend konnte der kunstliebende und repräsentationsfreudige Landesherr jenseits von *Lebenslust und Frömmigkeit* ganz selbstverständlich für sich beanspruchen, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für die *Wohlfahrt und Glückseligkeit* seiner Untertanen sorgen zu dürfen.<sup>2</sup>

Staatliche soziale Transferleistungen der öffentlichen Hand auf Dauer, wie wir sie heute (noch!) kennen, sucht man im 18. Jahrhundert allerdings vergeblich. Die allerelendesten und allerärmsten Landeskinder konnten als Ortsarme zwar auf eine bescheidene finanzielle Unterstützung durch die Kirchenalmosen und fromme Stiftungen oder auf einen Platz im Armenhaus hoffen, ausschließlich jedoch in ihrer Geburtsgemeinde. Ansonsten, so die gängige Meinung der Zeit, sollten sich die arbeitsfähigen Armen ihren Kräften entsprechend nützlich machen und der Gesellschaft nicht zur Last fallen. Die behördliche Aufsicht über die Armenfürsorge hatte damals vor allem den Staatsnutzen und die polizeiliche Kontrolle der „gesellschaftsschädigenden Elemente“ im Auge. Dies führte zu einer unentwirrbaren Verquickung der öffentlichen Armenfürsorge, die ihrer Christenpflicht gegenüber Geisteskranken und Cretins nachkam, mit dem Kampf der Obrigkeit gegen Kriminalität, Bettel, Landstreicherei und das um sich greifende Räuberunwesen. Geisteskranke, Verbrecher und vagabundierende Arme wurden nach Möglichkeit als „unnütze“ oder gefährliche Menschen eingesammelt, unter einem Dach zusammengepfercht und, wenn irgend möglich, nützlicher Arbeit zugeführt, um sie auf diese Weise zu disziplinieren und an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen.

Seinen institutionellen Ausdruck fand dieses sozialpolitische Konzept damals in den „Zucht-, Armen- und Waisenhäusern“, das man aus England übernommen hatte und das in manchen Territorien des Reiches bald Nachahmer fand, unter anderem in Pforzheim, Stuttgart und Ludwigsburg.<sup>3</sup> In der Kurpfalz unternahm Kurfürst Carl Theodor 1748/49 mit der Errichtung

---

<sup>1</sup> Gerhard Anton von Halem: *Blicke auf einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs bey einer Reise vom Jahr 1790*, Erster Theil. Hamburg 1791, S. 31.

<sup>2</sup> *Lebenslust und Frömmigkeit*. Kurfürst Carl Theodor (1724 – 1799) Zwischen Barock und Aufklärung. Handbuch und Ausstellungskatalog, hg. von Alfried Wiczorek et al., 2 Bde. Regensburg 1999; Von Hippel, Wolfgang: *Die Kurpfalz zur Zeit Carl Theodors (1742-1799) – wirtschaftliche Lage und wirtschaftspolitische Bemühungen*. In: ZGO 148 (2000), S. 177-244, hier S. 220; Stefan Mörz: *Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742-1777)*, Veröff. Komm. Geschichtl. Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen Bd. 120, Stuttgart 1991, S. 260 ff. und S. 371 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Robert Jütte: *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut*, Weimar 2000, S. 224 ff.; Martin Rheinheimer: *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850*, Frankfurt a. M. 2000, S. 103 ff.

eines zentralen Zucht-, Arbeits-, Irren- und Waisenhauses in Mannheim einen ersten entschlossenen Schritt hin zu einer „zeitgemäßen“ staatlichen Bekämpfung von Armut und Bettel, bei der sich Elemente der Fürsorge und der zwangsweisen Umerziehung mischten.<sup>4</sup> Die Einrichtung des Zuchthauses diente *„der Aufrechterhaltung eines zu Steuerung deren in dero Churlanden von mehreren Jahren her vielfältig betretener schädlicher Vagabunden, Raub- und anderen heilloßen Gesindels, nicht minder zur Züchtigung liederlich-verschwenderischen Lebens- und Müßiggangs halber dem gemeinen Weesen unnützlicher Landesinwohnern und Unterthanen, auch mehrbaren zuchtlosen Kindern und Dienstbotten.“* Solche Leute sollten *„ohne Unterschied deren drey Religionen“* in das Zuchthaus eingewiesen werden, um sie als *„Landesarme“* besser versorgen und ihnen *„besseren Unterhalt“* bieten zu können. Das bunte Gemisch straffälliger, unterstützungsbedürftiger und sozial randständiger Elemente sollte einem strengen Reglement unterworfen werden, in dessen Erziehungskonzept sich Vorbeugung und Verwahrung, Strafe und Wiedereingliederung miteinander verbanden. Der Bau und die laufenden Kosten verschlangen natürlich Geld, das aus den regulären Staatseinnahmen nicht abgezweigt werden konnte. Zwar wurden die Insassen des Mannheimer Zuchthauses zur Zwangsarbeit verpflichtet, sie mussten spinnen, weben, Teppiche wirken und Stroh flechten, doch fiel das wirtschaftliche Ergebnis dieser sehr heterogenen Produktion ernüchternd aus und der Erlös konnte die laufenden Kosten nicht decken. Zum Stopfen des Finanzlochs wurde deshalb der fast vergessene und inzwischen funktionslose „Notspeicherfundus“ aus der Zeit des Pfalzgrafen Johann Casimir vom Ende des 16. Jahrhunderts wieder zum Leben erweckt.

Dieser ursprünglich zum Aufkauf von Getreide eingerichtete Fonds zur Milderung möglicher Hungersnöte wurde nun in einen „Landesfundus“ zur Unterhaltung des Mannheimer Zuchthauses umgewandelt, erwies sich aber schon bald als viel zu aufkommensschwach. Die Finanzmittel der neuen Landesunterstützungskasse für das Mannheimer Zucht- und Waisenhaus wurden hauptsächlich aus den Einnahmen von Strafgeldern für Ordnungswidrigkeiten und kleinere Vergehen gespeist. Ihr erster, zweieinhalbseitiger Katalog aus dem Jahre 1748 umfasste 29 *„Rubriquen“*.<sup>5</sup> Hinzu trat ein umfangreicher Erläuterungsapparat für die Hand der örtlichen Verwaltung, damit diese den mit zuchtpädagogischem Erfindungsreichtum zusammengestellten Bußkatalog der Mannheimer Kameralisten gegen Müßiggang, Ausschweifung und abweichendes Verhalten von der gesellschaftlichen Norm und den guten Sitten auch erfolgreich feststellen, bewerten und ahnden konnte. Der Gebührenkatalog des Landesfundus war nicht neu. Wie sein Vorläufer, der Notspeicherfundus, wurzelte er in den seit dem 16. Jahrhundert vermehrt eingeführten Bestimmungen herrschaftlicher Sozialregulierung, welche als gesellschaftliche Verhaltensleitbilder die „bürgerlichen Tugenden“ wie Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit und Reinlichkeit durchzusetzen versuchten.<sup>6</sup>

Es ist schon erstaunlich, weswegen man damals zugunsten des Landesfundus mit einer Sonderabgabe belegt werden konnte. Betroffen war von diesem ordnungs- und sittenpolizeilichen Sanktionenkatalog mehr oder weniger jeder erwachsene Untertan und dessen gesamte Lebensführung. Von der Wiege bis zur Bahre und darüber hinaus hielt der Staat zugunsten des Landesfundus die Hand auf und hatte sich dazu einen Katalog der kuriosesten und befremdlichsten Anlässe menschlicher Eitelkeiten und strafrechtlicher Tatbestände ausgedacht, die er mit einer Abgabe belegen konnte. Aus vielen Bestimmungen des Regelwerks spricht nicht nur der Geist umfassender landesväterlicher Fürsorge, sondern auch die Absicht, durch die

---

Gerhard Fritz : Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches. (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 6), Ostfildern 2004, speziell S. 775 ff.

<sup>4</sup> Die folgenden Ausführungen nach Mörz (wie Anm. 2), S. 374 ff.

<sup>5</sup> Stadt A Eberbach II a, 75 Abgaben an den Staat.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Paul Münch (Hg.): Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der „bürgerlichen Tugenden. München 1984; Karl Biedermann: Deutschland im 18. Jahrhundert. Ausg. in einem Band. Hg. Wolfgang Emmerich. Ullstein Materialien. Frankfurt 1979

disziplinierende Verhängung von Strafgeldern bei Verstößen gegen den geltenden Tugendkanon, bei unmäßigem Aufwand in der Lebensführung der Untertanen, vor allem bei Familienfesten, einzudämmen und ganz allgemein die bestehende ständische Gesellschafts- und Staatsordnung zu erhalten und zu stabilisieren. Die Straf gelder der undisziplinierten Bürger waren als sozialpolitisches Werkzeug dazu bestimmt, den Insassen des Zucht- und Waisenhauses durch Arbeitszwang und Einforderung von Disziplin Wohlverhalten im Sinne von Ordnung und „Zucht“ anzuerziehen.

Trotz des Erfindungsreichtums der kurpfälzischen Steuerverwaltung erwies sich das breite Spektrum der vielen Straf gelder und Sonderabgaben zur Finanzierung des Mannheimer Zuchthauses als nicht breit genug. Im Lauf der Zeit wurde der Katalog der Ordnungswidrigkeiten deshalb noch erweitert (1781). Carl Theodor wollte nichts unversucht lassen, um aus Straf geldern und Taxen möglichst viel für seine Sozialkasse herauszuschlagen zu können. Denn wie heute war der Kostenfaktor von zentraler Bedeutung für die Art und den Umfang sozialpolitischer Maßnahmen.

Doch bei der herrschenden Dienstauffassung in der kurpfälzischen Verwaltung war das Papier, auf dem die zahllosen Verordnungen und Bestimmungen gedruckt wurden, seit eh und je besonders geduldig. Nicht alle Gebühren wurden offenbar mit gleichem Nachdruck erhoben. Auf besonderes Unverständnis bei der Bevölkerung und entsprechende Großzügigkeit bei den Unterbehörden stießen vor allem die Strafen bei verkürzter Trauerzeit und bei Heiraten innerhalb der Verwandtschaft. Schon bald nach dem Inkrafttreten des ersten Gebührenverzeichnisses von 1748 musste die kurpfälzische Regierung durch Rundschreiben an die Ämter den „*ernstgemessenen Befehl*“ verschicken, auf einzelne Paragraphen der „*Lands-Fundi Rubriquen ein mehr wachtsameres Aug hinkünftig zu tragen und die hiergegen einschleichen wollende ungebühr nicht zu gedulden.*“<sup>7</sup> Was inmitten des herrschenden „Kameralshlendrians“ angeordnet und befohlen wurde, war eine Sache. Was zu Zeiten des Ämterschachers und der Beamtenbestechlichkeit aber am Ende davon ausgeführt und welche Geldmittel in jedem Quartal bis nach Mannheim weitergeleitet wurden, eine andere. Es ist wohl von Anfang an nicht gelungen, die Zuwiderhandlungen gegen den ständischen Normenkatalog überhaupt in der beabsichtigten Weise zu erfassen und die Verhängung sowie die Beitreibung der Geldstrafen aus dem umfangreichen Bußkatalog durchzusetzen.

Trotz der Erweiterung des Strafenkatalogs 1781 begnügte sich die örtliche Verwaltung bei der Eintreibung der *Landesfundi-Gebühren* zunehmend mit dem Einzug von Taxen für den Kauf und Verkauf von speziellen Waren und von Immobilien, für Versteigerungen, für Geldstrafen bei vorzeitiger Heirat bzw. Geburt und bei Haustaufen, wie ein Blick in die mancherorts noch erhaltenen Quartalsabrechnungen zeigt.<sup>8</sup>

Nur so ist es zu erklären, dass z. B. 1786 die so sehr auf Ruhe und Ordnung pochende Obrigkeit ungehalten und ungnädig reagierte, als die Quartalsabrechnungen für den Landesfundus offen legten, dass viel zu wenige Strafmandate gegen die Kurpfälzer verhängt worden waren. Der Eberbacher Bürgermeister musste sich damals vorwerfen lassen, nicht wie befohlen die im Ort vermuteten rauflustigen „*Injurianten und Duellanten*“<sup>9</sup> mit Geldstrafen belegt zu haben, und die kurpfälzische Finanzverwaltung drohte ihm deshalb eine Geldstrafe von fünf Reichstalern wegen Nichtbefolgung der Anzeigepflicht an. Doch der dermaßen Gescholtene unterließ es auch weiterhin, „*Schläger und Raufer nahmhaft*“ zu machen und reagierte selbst auf eine Erzwingungsanordnung des Amtskellers Meyer „*sub poena legali*“ nicht. Man hatte inzwischen am Neckar ganz andere Sorgen. Kein Wunder, denn das Mahnschreiben datierte vom 21.

<sup>7</sup> Stadt A Eberbach, Erlaß d. Regierung vom 13. Mai 1755.

<sup>8</sup> Stadt A Eberbach II a, 76: Erhebung der Landesfundigebühren, insbesondere die Quartalsverzeichnisse über deren Ansatz und Beachtung 1781 – 1812.

<sup>9</sup> Stadt A Eberbach II a, 75 Abgaben an den Staat, Schreiben vom 19. Dez. 1786.

Februar 1788.<sup>10</sup> Die allgemeine Unzufriedenheit mit den Zuständen im Lande war nicht nur in der Kurpfalz groß. Es gärte im Lande und jenseits des Rheins führte in Frankreich die wachsende Auflehnung der Masse der Bevölkerung gegen die Steuerwillkür des absolutistischen Staatswesens und die drückenden Feudallasten zur Französischen Revolution. Die im Jahr darauf ausbrechenden politischen Wirren und militärischen Auseinandersetzungen ließen das morsche kurpfälzische Staatsgebäude samt seiner aufgeblähten, wenig effektiven Finanzverwaltung schon bald darauf wie ein Kartenhaus einstürzen.

Das Ende der Kurpfalz 1803 bedeutete jedoch nicht das Ende des von Carl Theodor eingeführten Landesfundus. Zwar ging in jenem Jahr unter dem neuen badischen Landesherren die Armenfürsorge von den kirchlichen auf die bürgerlichen Gemeinden über, doch das 1806 als Großherzogtum aufgewertete Baden behielt in seiner *niederrheinischen Provinz* den Abgabekatalog einfach bei, erneuerte ihn sogar 1809, verwendete nun aber die Einnahmen nicht nur für die *Unterhaltung der Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser*, sondern auch allgemein zur *Unterstützung für Arme*. In der nachnapoleonischen Zeit hatten sich offenbar die meisten standespädagogischen Bestimmungen aus dem 18. Jahrhundert bereits überlebt. Die *Landesfundi - Rubriken* dienten nun nicht mehr der „guten Polizey“ als fiskalische Erzwingungsmaßnahme zur Durchsetzung der „Gemeinen Wohlfahrt“ innerhalb der ständischen Gesellschaftsordnung, sondern sie hatten sich in der Verwaltungswirklichkeit der frühen badischen Zeit schon bald in reine Kauf- und Verkaufssteuern sowie in Auktionsgebühren zur Finanzierung einer Vielzahl nicht mehr ausschließlich sozialpolitischer Maßnahmen verwandelt.<sup>11</sup>

Roland Vetter

---

<sup>10</sup> Ebenda, Schreiben des Amtmanns Meyer v. 21. Febr. 1788.

<sup>11</sup> Ebenda, Die Erhebung der neuen Landesfundi Gebühren betr.